

# **Sportförderrichtlinie**

## **Sportförderrichtlinie der Stadt Markkleeberg vom 23.11.2022**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Die Große Kreisstadt Markkleeberg (nachfolgend „Stadt“) kann Zuschüsse zur Förderung des Sports im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewähren. Zuschüsse sind Zuwendungen und somit freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Stadt an der Erfüllung der Aufgaben durch andere Träger ein erhebliches Interesse hat, das ohne den Zuschuss nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Einhaltung der allgemeinen Haushaltgrundsätze ist oberster Grundsatz für die Behandlung der Anträge.

1.2. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nur auf Antrag und auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel.

1.3. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

1.4. Zuschüsse können alle in der Stadt Markkleeberg ansässigen Sportvereine erhalten, sofern sie gemeinnützig sind.

1.5. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag gemäß Anlage 2. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Markkleeberg, Bereich Schulen, Kindertagesstätten und Sport, einzureichen und wird an die zuständigen Gremien des Stadtrates zur Entscheidung weitergeleitet.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuschüsse können vorrangig gewährt werden:

2.1. zur Unterstützung des Kinder- und Jugendsports

2.2. für Bezieher von Leistungen nach SGB 2, SGB 12 (nach Vorlage eines Bescheids), bzw. für Behinderte mit vom Amt für Familie und Soziales (Versorgungsamt) ausgestelltem Ausweis und für Empfänger von Zuwendungen nach dem BAFöG

### Weiterhin können Zuschüsse gewährt werden für:

2.3. Wettkämpfe mit überregionalem Charakter, d.h. Meisterschaften, Pokalwettbewerben-u. ä. ab Landesebene, von Mannschaften und Sportlern, deren Mitglieder bzw. die über 18 Jahre alt sind und somit keinen Anspruch auf den Zuschuss nach Ziff. 2.1. haben.

2.4. Sportveranstaltungen, die über reguläre Wettkämpfe hinausgehen, und zur Gewinnung von Markkleeberger Bürgern für den Vereinssport oder zur Pflege von internationalen oder städtepartnerschaftlichen Beziehungen durchgeführt werden,

2.5. 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150- 175- und 200jährige -Vereins- und Sektions-/ Abteilungsjubiläen,

2.6. die Ehrung herausragender Leistungen von Sportlern der Markkleeberger Sportvereine und von Einzelpersonlichkeiten, die sich besondere Verdienste im Ehrenamt bei der Förderung des Sportes in der Stadt Markkleeberg erworben haben.,

2.7. die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen (z. B. Kita und Schule) und Sportvereinen auf Basis eines zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Gesundheitsprävention dienenden Kooperationsvertrages.

2.8. Erhalt, Sanierung, Umbau und Erweiterung von Sportstätten, wenn der Sportverein Eigentümer oder langfristiger (mind. 10 Jahre) Mieter oder Pächter der Sportstätte ist.

Zur Verteilung der Mittel wird nach Eingang der Anträge die Arbeitsgemeinschaft Markkleeberger Sportvereine angehört,

2.9. die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, wie z.B. Sportgeräten.

Zur Verteilung der Mittel wird nach Eingang der Anträge die Arbeitsgemeinschaft Markkleeberger Sportvereine angehört.

Die Beiträge der einzelnen Zuschüsse sind in Anlage 1 aufgeführt.

### **3. Verwendung der Zuschüsse**

3.1. Bei Genehmigung der Zuschüsse erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.

3.2. Genehmigte Zuschüsse dürfen nur für die beantragten Maßnahmen eingesetzt werden.

3.3. Der Antragsteller hat die Verwendung der Zuschüsse revisionssicher nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Anlage zum Zuwendungsbescheid). Auf Verlangen sind dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Markkleeberg die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Die Aufbewahrungszeit der Unterlagen beträgt mindestens 6 Jahre.

3.4. Falls Zuschüsse nicht dem beantragten Zweck entsprechend zum Einsatz kamen oder der Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 5.3. nicht vorliegt, kann die Stadt die Rückzahlung verlangen und den Antragsteller von Fördermaßnahmen ausschließen. Gleiches gilt bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben im Antrag gemäß Ziffer 1.5. Es gilt insofern § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert durch Art. 3 G zur Änd. wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. 7. 2013 (SächsGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **4. Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 2. Die Nachweise für die Förderfähigkeit von Personen und/oder Projekten, wie z.B. die Mitgliederstatistik zum 1. Januar des laufenden Jahres, der aktuelle Vereinsregisterauszug, der Gemeinnützigkeitsnachweis, Behindertenausweise, BAFöG-Bescheide oder Baupläne und Kostenberechnungen für Baumaßnahmen sind beizufügen.

#### **5. Fristen**

5.1. Anträge auf Zuschüsse nach Ziffern 2.1., 2.2., 2.4., 2.5., 2.6., 2.7., 2.8. und 2.9. müssen bis zum 31.01. (Poststempel) des Jahres für das laufende Jahr gestellt werden.

Anträge nach Ziffer 2.3. sind bis zum 31.07. zu stellen. Auf schriftlichen Antrag wird über Ausnahmen zur Antragsfrist, insbesondere bei Vereinsneugründungen, im Einzelfall durch die gemäß Ziffer 1.5. zuständigen Gremien entschieden.

5.2. Zuwendungsbescheide nach Ziffer 3.1. erteilt die Stadt unverzüglich nach der Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

5.3. Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 3.3. muss der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes schriftlich vorliegen.

## **6. In-Kraft-Treten**

6.1. Diese Sportförderrichtlinie tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

6.2. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie vom 18. März 2009 außer Kraft.

Markkleeberg, 23.11.2022

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Beträge für die Bezuschussung entsprechend der Sportförderrichtlinie der  
Stadt Markkleeberg vom 23.11.2022

Anlage 2 - Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses Sportförderung durch die Stadt  
Markkleeberg

**Beträge für die Bezuschussung entsprechend der  
Sportförderrichtlinie  
der Stadt Markkleeberg  
vom 23.11.2022**

Ziff. der Richtlinie	Fördergegenstand	Zuschuss für/je	Zuschussbetrag in EUR
2.1	Unterstützung Kinder- und Jugendsport	Kind/Jugendliche(r) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, gemäß Antrag und Mitgliederstatistik des Landessportbund Sachsen, Förderung erfolgt pauschal	40,00 €
2.2	Unterstützung für Behinderte, Sozialhilfe- und BAFöG-Bezieher	Bezugsberechtigte(r) gemäß Antrag mit Vorlage der Nachweise, Förderung erfolgt pauschal	30,00 €
2.3	überregionale Wettkämpfe für Erwachsene	Sportler/Trainer ab dem 19. Lebensjahr erhalten pro km und verkehrsmittelunabhängig eine Förderung	0,10 € pro km
2.4	Sportveranstaltungen	pauschal je Veranstaltung gemäß Antrag	250,00 €
2.5	Jubiläen 25, 50, 75 100, 125, 150, 175 und 200 Jahre	Vereine gemäß Antrag	Jubiläum mal 10
		Sektionen/Abteilungen gemäß Antrag	Jubiläum mal 5
2.6	Ehrung herausragender Leistungen von Sportlern/Ehrenamtlichen	Einzelfallentscheidung gemäß Antrag	~
2.7	Kooperationen KITA/Schule - Verein	je Maßnahme und Jahr mit Vorlage eines Kooperationsvertrags	200,00 €
2.8	Erhalt, Sanierung, Umbau, Erweiterung und Betrieb von "eigenen" Sportstätten	Einzelfallentscheidung gemäß Antrag nach Anhörung der AGMSV	~
2.9	Beschaffung Ausrüstung/Sportgeräte	Einzelfallentscheidung gemäß Antrag nach Anhörung der AGMSV	~

**Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses Sportförderung  
durch die Stadt Markkleeberg**

**Stadtverwaltung Markkleeberg**

**Rathausplatz 1**

**04416 Markkleeberg**

(Bewilligungsstelle)

**Markkleeberg, den**

**1. Antragsteller**

<b>Name / Bezeichnung</b>	
<b>Ansprechpartner</b>	
<b>Anschrift</b> (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
<b>Bankverbindung</b> (BLZ, Kontonummer, Geldinstitut)	
<b>Telefonnummer</b>	

**2. Maßnahme**

Zuschuss für "Sportförderrichtlinie der Stadt Markkleeberg vom 23 November 2022 ", Ziff.	<b>gemäß und Anlage 2</b>
---	-------------------------------

**3. Durchführungszeitraum**

<b>Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme</b>	
<b>Voraussichtliche Beendigung der Maßnahme</b>	

**4. Höhe der Gesamtkosten**

**5. Höhe der beantragten Zuwendung**

**6. Finanzierungsplan)**

<b>Kostenanteil</b>	<b>Betrag in EURO</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>
<b>Gesamtkosten</b>		
<b>Eigenanteil</b>		
<b>Zuwendungen Dritter</b> (ohne beantragte Zuwendung bei der Stadt Markkleeberg)		
<b>Beantragte Zuwendung bei der Stadt Markkleeberg</b>		

7. **Sachdarstellung** (kurze Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme und zur Notwendigkeit der Förderung)

### 8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt,

- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- dass er zum Vorsteuerabzug  berechtigt  nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (bei Berechtigung, Kosten ohne Umsatzsteuer),
- dass die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind.

**Unterschrift Vertretungsberechtigt**